Öffentliche Bekanntmachung

Bereitstellung im Internet am 21.12.2023

Nachrichtlicher Hinweis im Amtsblatt Höri-Woche vom 22.12.2023

GEMEINDE GAIENHOFEN Landkreis Konstanz

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 01.12.2008, geändert am 05.03.2010, 26.09.2017 und 22.12.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 19.12.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

A) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe für Gäste

2) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

a) in der Hauptsaison	2,80 €
b) in der Nebensaison	1,80 €

B) § 3 a erhält folgende Fassung:

§ 3 a

Kurtaxe für Zweitwohnungen und Campingplätze

1) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, eine pauschale Saison-Kurtaxe zu entrichten.

Sie beträgt:

a)	für Ferien-Zweitwohnungen Inhaber (Eigentümer, Mieter, Nutzungsberechtigte) einer Ferien-Zweitwohnung	
	für Einzelzimmerwohnungen für Wohnungen mit mehr als 1 Zimmer	153,00 € 230,00 €
b)	für Dauercamper Inhaber von Saisonstellplätzen (Dauercamper) auf den Campingplätzen in der Gemeinde je Wohnwagenstellplatz	153,00 €

c) für Vorsaisoncamper (Pauschalangebotsnutzer nach Gebührenordnung für den Campingplatz) bis zum Beginn der Pfingstferien:

In den Fällen, in denen Inhaber mehrere Tatbestandsmerkmale gleichzeitig erfüllen, ist dann lediglich der höchste pauschale Saison-Kurtaxesatz zu entrichten. Kurtaxepflichtige, die eine pauschale Jahreskurtaxe entrichten, haben im Übrigen keine Kurtaxe pro Aufenthaltstag nach § 3 mehr zu entrichten.

45,00€

C) § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Befreiung von der Kurtaxe

- 1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - 1. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
 - 2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Einrichtungen in Anspruch nehmen und keine Veranstaltungen besuchen.
 - 3. Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.
 - 4. Schwerbehinderte nach § 2 Abs. 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung von 100 % oder den Merkzeichen G, aG, H, BI oder GI, nachzuweisen durch einen gültigen amtlichen Ausweis.
 - 5. Schwerbehinderte oder Kranke (Bettlägerige), die nach objektiven Kriterien nicht in der Lage sind, Gemeinde-Einrichtungen zu nutzen oder Veranstaltungen zu besuchen. Auf Anforderung ist dies durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen.
 - 6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten oder Kranken, wenn die Notwendigkeit der Begleitung nachgewiesen werden kann.
 - 7. auf Antrag: Teilnehmer an Schullandheimaufenthalten.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Gaienhofen, den 20.12.2023

Für den Gemeinderat:

Gez. Jürgen Maas, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gaienhofen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.